

## **Statuten**

### **1. Name, Sitz, Stellung**

- 1.1. Unter dem Namen „*Pro-KJS*“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGV. Er ist verbunden mit dem Sportverein „KJS Schaffhausen“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Schaffhausen.
- 1.3. Der Verein wurde am 22. Juni 1993 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

### **2. Zweck und Ziel**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die finanzielle, materielle und moralische Unterstützung des Sportvereins KJS Schaffhausen und dessen Mannschaften. Im beschränkten Rahmen sind Veranstaltungen rund um die KJS-Mannschaften und zur Förderung der Geselligkeit vorgesehen.
- 2.2. „*Pro-KJS*“ setzt sich zum Ziel, möglichst viele der am KJS interessierten Personen zu vereinen. Mit den Beiträgen der Mitglieder sollen finanzielle Zuschüsse für speziell bezeichnete Aktionen (z.B. Beiträge an Trainingslager, Nachwuchsförderung oder ähnliches) zweckgebunden ausgerichtet werden.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Jede natürliche und juristische Person ist mitgliedberechtigt. Die Bewerbung um die Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Durch die Beitrittserklärung werden die geltenden Statuten anerkannt. Diese sind dem Neumitglied auszuhändigen.
- 3.3. Der Austritt erfolgt auf ende des Vereinsjahres (31. Mai) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird gültig, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- 3.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden:

durch den Vorstand, wenn jemand nach zwei schriftlichen Zahlungsaufforderungen seine Verpflichtungen nicht erfüllt;

durch die Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit aller Anwesenden, aber nur aus schwerwiegenden Gründen.

- 3.5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.6. Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die minimale Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt 200 Franken.
- 3.7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **4. Generalversammlung**

- 4.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe.
- 4.2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, im Monat nach dem Abschluss des Rechnungsjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin. Die schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher erfolgen muss, hat zu enthalten:
  - Ort, Zeit, Datum:
  - Traktandenliste:
  - Frist zur Einreichung von Anträgen:
  - Anträge des Vorstandes:
- 4.3. eine ausserordentliche Generalversammlung kann bei dringenden Geschäften durch den Vorstand, oder wenn dies 1/5 aller Mitglieder verlangt, einberufen werden. Sie hat dann innert 60 Tagen stattzufinden.
- 4.4. An der Generalversammlung haben alle anwesenden Mitglieder das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist nicht möglich.
- 4.5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Prozent aller Mitglieder anwesend sind.
- 4.6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss geheime Wahl verlangt wird. Es entscheidet das absolute Mehr.
- 4.7. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
  - a. Abnahme der Jahresberichte
  - b. Abnahme der Jahresrechnung
  - c. Genehmigung des Budgets

- d. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- e. Beschlussfassung über Anträge
- f. Statutenänderungen
- g. Auflösung des Vereins

## **5. Vorstand**

- 4.8. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung auf ein Jahr gewählt; diese sind unbeschränkt wieder wählbar. Ein allfällige Rücktritt erfolgt auf die Generalversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden übernimmt bis zur folgenden GV ein anderes Vorstandsmitglied jenen Aufgabenbereich.
- 4.9. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin und Kassier oder Kassierin sowie weiteren Chargen. Die Vorstandsmitglieder teilen sich die Aufgaben unter sich auf. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er fällt seine Entscheide mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- 4.10. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
  - b. Einberufung der Generalversammlung
  - c. Mitgliederwerbung
  - d. Aufnahme, Austritte und evtl. Ausschlüsse von Mitgliedern
  - e. Regelmässiger Kontakt und Gedankenaustausch mit den Verantwortlichen des KJS Schaffhausen
  - f. Planung und Durchführung von neuen Aktionen
  - g. Rechnungsführung, Vermögensverwaltung, Budgetieren und -kontrolle durch den Kassier.

## **6. Revisoren**

- 6.1. Zwei Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung die Rechnung und kontrollieren das Inventar. Sie stellen zu Handen der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- 6.2. Die Revisoren werden für ein Jahr gewählt; eine unbeschränkte Wiederwahl ist möglich.

## **7. Finanzen**

- 7.1. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai
- 7.2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen, ausserordentlichen Beiträgen und Spenden.

7.3. Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Budget besorgt. Ausserhalb des Budgets können durch den Vorstand nur Ausgaben beschlossen werden, die durch entsprechende zusätzliche Einnahmen gesichert sind.

## **8. Statutenänderungen**

8.1. Die Statuten können durch die Generalversammlung ganz oder teilweise geändert werden. Zu Handen einer ordentlichen Generalversammlung sind die entsprechenden Anträge mit der Einladung durch den Vorstand im Detail bekanntzugeben.

8.2. Statutenänderungen bedürfen an der Generalversammlung der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

## **9. Auflösung des Vereins**

9.1. Die Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder wenigstens 1/5 der Mitglieder beantragt werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich. Das verbleibende Vereinsvermögen geht automatisch an den Sportverein KJS Schaffhausen; über den genauen Verwendungszweck entscheidet die Auslösungs-GV.

## **10. Schlussbestimmungen**

10.1. Diese Statuten wurden an der Gründungs-Generalversammlung vom 22. Juni 1993 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Schaffhausen, den 22. Juni 1993

Die Gründungsmitglieder:

Walter Hauser, Präsident  
Peter Schneider, Vizepräsident  
Bernhard Pfaff, Kassier  
Hans Christoph Steinemann,  
Protokollführer

Diese Abschrift stimmt mit den Originalstatuten vom 22. Juni 1993 überein.

Schaffhausen, den 13. Dezember 2008

Peter Schneider  
Präsident Pro-KJS